

GR DI(FH) Markus SCHIMAUTZ, M.A.

12.12.2013

A N T R A G

Betr.: Erarbeitung von Richtlinien für die Genehmigung von Werbetafeln über den Eingängen von Geschäftslokalen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im heurigen Jahr häuften sich Beschwerden von UnternehmerInnen betreffend der Genehmigungen zur Anbringung von Firmentafeln oberhalb der Eingänge von Geschäftslokalen.

Diese sind auf Basis der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. November 1985 über die Gestaltung von Ankündigungen im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 (Stammfassung: LGBl. Nr. 3/1986) bei der Bau- und Anlagenbehörde zu beantragen.

Diese stützt sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in der Beurteilung der Gestaltung und der Anbringung dieser Ankündigungs-/Firmentafeln im Wesentlichen auf die gutachterliche Spruchpraxis der Altstadtsachverständigenkommission (im Folgenden kurz: ASVK).

Damit verbunden sind jedoch – so die Kritik der UnternehmerInnen - oft langwierige Verfahrensprozesse mit mehrmaliger Vorlage von geänderten Einreichplänen, welche die Ausführungsart und die Platzierungsstelle derartiger Werbetafeln an der Häuserfront visualisieren sollen, weil die ASVK oftmals die ersteingereichten Ankündigungstafeln beanstandet.

Dies führt zu finanziellen Mehrbelastungen seitens der UnternehmerInnen, da diese zumeist durch einen Architekten oder Zivilingenieur erstellt werden müssen und beanstanden zu Recht diese Genehmigungsverfahren als übermäßig bürokratisch und nicht gerade UnternehmerInnenfreundlich.

Als dokumentarisches Beispiel sei an dieser Stelle die „Futterbar“ in der Schönaugasse dargestellt:

In einem Gutachten der ASVK wurde festgestellt, dass „das Firmenschild zu einer Überladenheit an Werbeeinrichtungen führe, marktschreierisch sei und zudem sich negativ auf das Erscheinungsbild des umliegenden Stadt- und Straßenbildes auswirke“.

Es wird in diesem Gutachten allerdings in keiner Weise objektiv nachvollziehbar begründet, welche Faktoren es ausmachen, die die Ausführung eines Firmenschildes „marktschreierisch“ erscheinen lassen oder sich „negativ auf das Erscheinungsbild des umliegenden Stadt- und Straßenbildes auswirken.“

Einerseits soll ja gerade ein Firmenschild/Werbetafel – insbesondere im innerstädtischen Geschäftsbereich – entsprechend auffallen, denn die UnternehmerInnen wollen ja ihre potentiellen Kunden auf sich aufmerksam machen und zum Eintreten in das Geschäft veranlassen.

Andererseits bietet sehr oft – so wie auch im gegenständlich beschriebenen Fall - der Anblick auf die umliegenden Straßenzüge, den subjektiven Eindruck eines bereits bestehenden „Schilderwaldes“ mit den unterschiedlichsten Farben und Formen, die in Summe bei weitem mehr das Stadt- und Straßenbild beeinträchtigen als so manche neu beantragte – so wie die gegenständlich beschriebene - Ankündigungstafel.

Genau dies hat zur Folge, dass die UnternehmerInnen die Spruchpraxis der ASVK als Intransparent kritisieren. Die Spruchpraxis der ASVK beziehe sich lediglich auf den jeweiligen Einzelfall und beruhen auf subjektiven Ästhetikvorstellungen der Gutachter und nicht auf objektiv für alle nachvollziehbaren Kriterien.

Es ist daher aus derzeitiger Sicht für die UnternehmerInnen nicht immer vorhersehbar, welche Ausführungsart der beantragten Firmentafel die Kriterien der ASVK erfüllen wird und welche nicht. Für die UnternehmerInnen bedeutet dies eine große Rechtsunsicherheit im Genehmigungsverfahren.

Auch die diesbezüglich vom Landesgesetzgeber erlassene Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. November 1985 über die Gestaltung von Ankündigungen im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 (Stammfassung: LGBl. Nr. 3/1986) ist nur sehr „schwammig“ formuliert und gibt keine konkreten Hinweise auf die konkreten Gestaltungsvorschriften von Ankündigungs-/Firmentafeln.

Daher ist die Ausarbeitung einer entsprechenden Richtlinie für die Anbringung von Ankündigungstafeln insbesondere im Hinblick auf Ausführung, Anbringung bzw. Auswirkung auf das bestehende Stadt- und Straßenbild dringend erforderlich. Dies sollte auch entsprechende visuelle Ausführungsbeispiele enthalten. Eine daraus resultierende allenfalls erforderliche Anpassung der Landesverordnung sollte ebenso im Zuge dieser Ausarbeitung überprüft werden.

Aus diesem Grund stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen

„die für die Genehmigung von Ankündigungstafeln zuständige Bau- und Anlagenbehörde möge unter Beiziehung des Amtes für Stadtplanung und der ASVK (Altstadtsachverständigenkommission) eine entsprechende Richtlinie ausarbeiten, welche nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien, die Genehmigung derartiger Firmentafeln regelt. Eine entsprechende Richtlinie sollte bis zum März 2014 dem Gemeinderat zur Beratung bzw. Beschlussfassung vorgelegt werden.“